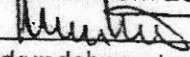


Ausfertigung

Landgericht München I

Az.: 7 O 10502/12

Verkündet am 26.07.2012


Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

EINGEGANGEN

02. Aug. 2012

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Rasch Rechtsanwälte, An der Alster 6, 20099 Hamburg, Gz.: 12-000.0768

gegen

1) **Freemium GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer [REDACTED] Schwedter Straße 263,
10119 Berlin

- Antragsgegnerin -

2) [REDACTED]
- Antragsgegner -

3) [REDACTED]
- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte zu 1 - 3:

[REDACTED]

wegen Unterlassung

erlässt das Landgericht München I - 7. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Guntz, den Richter am Landgericht Pichlmaier und den Richter am Landgericht Dr. Schön auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12.07.2012 folgendes

Endurteil:

- I. Den Verfügungsbeklagten wird bei Meidung eines Ordnungsgeldes von 5 Euro bis 250.000 Euro, an dessen Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ordnungshaft bis zu 6 Monaten tritt, oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, hinsichtlich der Verfügungsbeklagten zu 1 zu vollziehen an deren Geschäftsführer, dem Verfügungsbeklagten zu 2, für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung gemäß §§ 935 ff, 890 ZPO

verboten,

die Software „TubeBox“ herzustellen, zu verbreiten und/ oder zu besitzen, wenn diese Software es ermöglicht, mit dem Verschlüsselungsverfahren Encrypted Real Time Messaging Protocol (RTMPE) und einer zusätzlichen Token-URL geschützte Videostreams von der Internetseite www.myvideo.de herunterzuladen und unter Umgehung dieser Schutzmaßnahmen auf dem Computer oder einer ähnlichen Datenspeichervorrichtung dauerhaft zu speichern, wie dies bei den Versionen 3.5.1.0 und 3.5.2 des Programms „Tubexbox“ geschehen ist.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

- II. Die Gerichtskosten tragen die Verfügungsklägerin zu 20 % und die Verfügungsbeklagten als Gesamtschuldner zu 80 %.
Die außergerichtlichen Kosten der Verfügungsklägerin tragen die Verfügungsbeklagten zu 80 % als Gesamtschuldner. Die außergerichtlichen Kosten der Verfügungsbeklagten zu 1) trägt die Verfügungsklägerin zu 20 %. Die außer-

gerichtlichen Kosten der Verfügungsbeklagten zu 2) und 3) trägt die Verfügungsklägerin jeweils zu 11 %. Ansonsten tragen die Parteien ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

und folgenden

B e s c h l u s s

Der Streitwert des Verfahrens wird auf 250.000 Euro festgesetzt.